

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2017/075-1

Fachdienst Finanzen

Datum: 29.05.2017

Beratungsfolge:

Status Sitzungstermin Gremium

Ö 29.06.2017 Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Neufassung der Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich der Gebührentabelle gemäß Anlagen 1a und 2.

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat dem Entwurf in seiner Sitzung am 09.05.2017 einstimmig zugestimmt. Aufgrund einer eingetretenen Gesetzesänderung der Kreisordnung ist die Nennung der Rechtsgrundlagen für die Satzung in der Präambel nicht korrekt angegeben worden. Die Änderung ist dem Hauptausschuss vor der Beschlussfassung bekannt gegeben worden. Die Präambel ist zur Beschlussfassung durch den Kreistag anzupassen. – Außerdem wurde nach der Hauptausschusssitzung eine weitere Rechtsänderung bekannt, die in der Präambel genannt ist. Auch hier ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich. Beide Änderungen sind in der Anlage 1 a eingepflegt worden. Inhaltliche Änderungen der Gebührensatzung waren mit den Gesetzesänderungen nicht verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Ja; die entstehenden Veränderungen im Ertragsbereich können jedoch nicht beziffert werden; sie werden nur als geringfügig eingeschätzt.

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1a – Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Anlage 2 – Gebührentabelle

Anlage 3 – Synopse

Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBL. S. 140) und der §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBL. S. 269), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom folgende Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kreises Segeberg in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen **allgemeinen** Auslagen sind in der Gebühr enthalten. **Auslagen i.S.v. § 5 Abs. 5 S. 2 KAG sind gesondert erstattungsfähig.** ~~, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen~~ **Sie** werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Antragende oder den Antragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen oder Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin oder mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise, Ämter, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßge-

bend. Für die Berechnung der Gebühr werden Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark abgerundet. Ab 01.01.2002 gilt: Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abgerundet.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung nach dem in der Gebührentabelle festgelegten Bemessungsmaßstab festzusetzen. Gebühren für Genehmigungen i.S. der RL 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) richten sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung ab noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. ein Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird
- Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarem Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) ~~In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,-- DM errechnet. Ab 01.01.2002 gilt:~~ In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,-- EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit den Widerspruch zurückgewiesen wurde. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige/ Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 24.04.1998, zuletzt geändert durch III. Nachtragssatzung vom 29.06.2006 außer Kraft.

Bad Segeberg, den

Siegel des Kreises
Segeberg

Kreis Segeberg
Landrat
Jan Peter Schröder

Gebührentabelle
Anlage zur Satzung des Kreises Segeberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR
1	Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je angefangene Viertelstunde	12,00
2	Abschriften je angefangene Viertelstunde	12,00
3	Fotokopien/Drucke je Seite bis zu 10 Seiten A 4 für jede weitere Seite A 4 A 3 A 2, A 1, A 0	0,95 0,30 1,10 7,90
	Auf Karton A 2, A 1, A 0	11,00
	bei Übersendung der gefertigten Kopien zzgl.	12,00
4	Druckstücke von Kreissatzungen, Plänen, Vordrucken usw. (Massenfertigung, nicht auf individuelle Anforderung) je Seite mindestens jedoch höchstens jedoch bei Übersendung der Druckstücke zzgl.	0,30 2,00 50,00 12,00
5	Abschriften und Druckstücke von Unterlagen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A und VOB/A je nach Kosten der Herstellung nach Nr. 3	2,00 bis 50,00
6	Für schriftliche Auskünfte, soweit in der Gebühren- tabelle nicht besonders aufgeführt je angefangene Viertelstunde	12,00
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Viertelstunde	12,00
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde	12,00
9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - bis 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist (§ 5 Abs. 4 KAG)	
10	Gewährung von Akteneinsicht für Beteiligte (Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften usw.)	
a)	innerhalb eines laufenden Verfahrens in den Räumen der Kreisverwaltung	gebührenfrei
	außerhalb der Kreisverwaltung	12,00
b)	außerhalb eines laufenden Verfahrens in den Räumen der Kreisverwaltung	12,00
	außerhalb der Kreisverwaltung	24,00
11	Zweitausfertigungen von Vertriebenenausweisen oder Bescheinigungen bei Ausstellung des Vertrie- benenausweises durch eine andere Behörde je angefangene Viertelstunde	12,00
	Bei Vorliegen sozialer Gründe kann die Gebühr auf reduziert werden.	1/2 der Gebühr
12	Genehmigung zur Sondernutzung kreiseigener Flächen mit Ausnahme der Kreisstraßen, für die Sondernutzungsgebühren erhoben werden je angefangene Viertelstunde	12,00
13	amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	12,00
14	amtliche Beglaubigungen von Dokumenten je angefangene Viertelstunde	12,00

bisherige Fassung

Neufassung

Anlage 3

Gebührentabelle

Anlage zur Satzung des Kreises Segeberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 29.06.2006

Gebührentabelle

Anlage zur Satzung des Kreises Segeberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR	Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR	mehr/ weniger	Bemerkung/Begründung
1	Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,00	1	Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je angefangene Viertelstunde	12,00		10,00 Umstellung auf Abrechnung nach Zeitaufwand inkl. Abrechnung
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	7,00		Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	7,00		
2	Abschriften je angefangene Seite	5,00	2	Abschriften je angefangene Viertelstunde	12,00		7,00 Umstellung auf Abrechnung nach Zeitaufwand inkl. Abrechnung
3	Fotokopien/Drucke je Seite bis zu 10 Seiten für jede weitere Seite	0,50 0,30 0,80 4,30 5,00 5,50	3	Fotokopien/Drucke je Seite bis zu 10 Seiten für jede weitere Seite	0,95 0,30 1,10 4,30 5,00 5,50		0,45 nicht berücksichtigt war bisher der Personalaufwand für Abrechnung 3,60 2,90 2,40
	SW A 4	0,50		SW A 4	0,95		
	SW A 4	0,30		SW A 4	0,30		
	SW A 3	0,80		SW A 3	1,10		
	SW A 2	4,30		SW A 2	4,30		
	SW A 1	5,00		SW A 1	5,00		
	SW A 0	5,50		SW A 0	5,50		
	farbig A 4	0,70		A 2, A 1, A 0	7,90		
	farbig A 3	1,40		farbig A 4	0,70		Sachkosten lediglich 3ct höher als bei s/w;
	farbig A 2	5,30		farbig A 3	1,40		Personalaufwand gleich
	farbig A 1	6,00		farbig A 2	5,30		
	farbig A 0	6,50		farbig A 1	6,00		
				farbig A 0	6,50		
	Auf Karton erhöht sich die Gebühr um 25 %.			Auf Karton erhöht sich die Gebühr um 25 %.			
				A 2, A 1, A 0	11,00		
				bei Übersendung der gefertigten Kopien zzgl.	12,00		Mehraufwand durch Versendung
4	Druckstücke von Kreissatzungen, Plänen, Vordrucken usw. je Seite mindestens jedoch höchstens jedoch	0,30 1,60 51,60	4	Druckstücke von Kreissatzungen, Plänen, Vordrucken usw. (Massenfertigung, nicht auf individuelle Anforderung) je Seite mindestens jedoch höchstens jedoch	0,30 2,00 50,00		auf vollen € aufgerundet auf glatte 50 € abgerundet

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR	Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR	mehr/ weniger	Bemerkung/Begründung
				bei Übersendung der Druckstücke zzgl.	12,00		Mehraufwand durch Versendung
5	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,60 bis 51,60	5	Abschriften und Druckstücke von Unterlagen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A und VOB/A je nach Kosten der Herstellung nach Nr. 3	2,00 bis 50,00		§ 8, § 8b VOL/A, VOB/A Bezeichnung geändert auf volle € abgerundet auf glatte 50 € abgerundet
6	Für die Benutzung des Telefons je Einheit mindestens jedoch	0,10 1,00	6	gestrichen			-1,00 auf Gebührenerhebung wird künftig verzichtet
7	Für die Benutzung des Telefaxgerätes für jede Seite	1,50	7	gestrichen			-1,50 auf Gebührenerhebung wird künftig verzichtet
8	Für schriftliche Auskünfte, soweit in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt, je angefangene halbe Stunde	22,50	8	Für schriftliche Auskünfte, soweit in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt je angefangene Viertelstunde	12,00		0,75 je 1/4Stunde Änderung der Staffelung
9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	6,00	9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Viertelstunde	12,00		6,00 Umstellung auf Abrechnung nach Zeitaufwand inkl. Abrechnung
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je nach Aufwand	5,00 bis 100,00	10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde	12,00		7,00 Abrechnung in 1/4Stunden-Sätzen inkl. Abrechnung
11	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - bis 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist (§ 5 Abs. 4 KAG)		11	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - bis 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist (§ 5 Abs. 4 KAG)			
12	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen usw. je angefangene Stunde höchstens jedoch je Tag	2,50 15,00	12	Gewährung von Akteneinsicht für Beteiligte (Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften usw.) a) innerhalb eines laufenden Verfahrens in den Räumen der Kreisverwaltung b) außerhalb der Kreisverwaltung außerhalb eines laufenden Verfahrens in den Räumen der Kreisverwaltung außerhalb der Kreisverwaltung	gebührenfrei 12,00 12,00 24,00		Umkehrschluss zu § 88 V LVwG für Aktenversendung für Akteneinsicht für Akteneinsicht +- versendung

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR	Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR	mehr/ weniger	Bemerkung/Begründung
13	Zweitausfertigungen von Vertriebenenausweisen oder Bescheinigungen bei Ausstellung des Vertriebenenausweises durch eine andere Behörde	22,50	13	Zweitausfertigungen von Vertriebenenausweisen oder Bescheinigungen bei Ausstellung des Vertriebenenausweises durch eine andere Behörde je angefangene Viertelstunde	12,00		-10,50 Abrechnung in 1/4Stunden-Sätzen inkl. Abrechnung
	Bei Vorliegen sozialer Gründe kann die Gebühr auf reduziert werden.	1/2 der Gebühr		Bei Vorliegen sozialer Gründe kann die Gebühr auf reduziert werden.	1/2 der Gebühr		
14	Genehmigung zur Sondernutzung kreiseigener Flächen mit Ausnahme der Kreisstraßen, für die Sondernutzungsgebühren erhoben werden	5,00 bis 100,00	14	Genehmigung zur Sondernutzung kreiseigener Flächen mit Ausnahme der Kreisstraßen, für die Sondernutzungsgebühren erhoben werden je angefangene Viertelstunde	12,00		7,00 Abrechnung in 1/4Stunden-Sätzen inkl. Abrechnung
15	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	2,00	15	amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	12,00	10,00	1/4 Stunde zugrunde gelegt inkl. Abrechnung
16	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	3,00	16	amtliche Beglaubigungen von Dokumenten usw. je Seite je angefangene Viertelstunde	12,00	9,00	Abrechnung in 1/4Stunden-Sätzen inkl. Abrechnung
17	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH -) in der jeweils geltenden Fassung		17	gestrichen			Abrechnung über gesonderte Gebührenordnung IZG-SH-KostenVO
a)	Erteilung von schriftlichen Auskünften						
	in einfachen Fällen	5,00 bis 51,00					
	in schwierigen oder komplexen Fällen	51,00 bis 2.045,00					
b)	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinell lesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken						
	in einfachen Fällen	5,00 bis 51,00					
	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	51,00 bis 1.023,00					
	bei außergewöhnlich aufwenigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der						

Nr. Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR	Nr. Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR	mehr/ weniger	Bemerkung/Begründung
<p style="text-align: center;">begehrten Informationen</p> <p>Anmerkung: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.</p> <p>18 Soweit Leistungen des Bauamtes nicht nach staatlichen Gebührenordnungen abgerechnet werden können, sind hierfür Gebühren in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure festzusetzen, wobei die Gebühren die Selbstkosten des Kreises nicht übersteigen dürfen.</p>	<p>1.023,00 bis 2.045,00</p>	<p>18 gestrichen</p>			<p>Abrechnung über gesonderte Gebührenordnung BauGebO, IZG-SH- Kosten-VO</p>